

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Overath vom 04.03.2024

Gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Overath vom 14.12.2022 werden der Ablauf der Ruhefrist an Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 6) und sofern der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist (§ 16 Abs. 7) sowie die damit im Zusammenhang stehenden etwaigen Abräumungen der Grabstätten durch die Stadt Overath mindestens drei Monate vorher durch Bereitstellung im Internet (<https://www.overath.de/amtliche-bekanntmachungen.aspx>) öffentlich bekannt gemacht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung auch in den Schaukästen der entsprechenden Friedhöfe und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber

Die Ruhezeit für die nachstehend aufgeführten **Reihengräber** läuft im Zeitraum vom 01.04.–30.06.2024 ab.

Folgende Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist und anschließender schriftlich mitgeteilter Frist durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt:

Friedhof Overath-Rappenhohn

Reihengrab, RH, k.A., 0598
Grabstätte: Ilse Alwine Mathilde Ohk
Reihengrab, RH, k.A., 0599
Grabstätte: Emilia Miller
Reihengrab, RH, k.A., 0600
Grabstätte: Hans Dieter Schmidt

Friedhof Overath-Heiligenhaus

Reihengrab, k.A., k.A., 1137
Grabstätte: Pauline Paterok

Friedhof Overath-Untereschbach

Reihengrab, k.A., k.A., 0103
Grabstätte: Joseph Franz Jacob Cader
Reihengrab, k.A., k.A., 0104
Grabstätte: Ernst Weber

Die Angehörigen oder sonstigen Berechtigten werden gebeten, Grabzubehör wie z.B. Lampen, Vasen o.ä. innerhalb der schriftlich mitgeteilten Frist von den Gräbern abzuräumen.

Ungepflegte Wahlgräber und Reihengräber

Die Nutzungsberechtigten für die nachstehend aufgeführten Gräber sind nicht erreichbar und der/die Verantwortliche in der Rechtsnachfolge nicht bekannt.

Die Grabstätten bedürfen der Herrichtung und Pflege entsprechend §§ 29 und 30 der Friedhofssatzung der Stadt Overath.

Sofern sich innerhalb der 3-monatigen Bekanntmachungsfrist keine Verantwortlichen bei der Friedhofsverwaltung melden und die Herrichtung und Pflege der Grabstätten nicht erfolgt, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

Folgende Grabstätten werden nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist von der Stadt Overath abgeräumt:

Friedhof Overath ‚alt‘

Wahlgrab: D, IV, 0021-0022

Grabstätte: Klara Heldt

Friedhof Overath-Steinenbrück ‚alt‘

Wahlgrab: XV, f, 0015-0016

Grabstätte: Theodore Rosemarie Willecke

Friedhof Overath-Immekeppel‘

Wahlgrab, IK, I, 0039-0039a

Grabstätte: Helmut Peter und Ilse Katharina Rosen

Jegliches Grabzubehör, das sich zum Zeitpunkt der Abräumung noch auf der Grabstätte befindet (Grabmal, Einfassung, Kerzen etc.), geht in das Eigentum der Stadt Overath über und wird entschädigungslos entsorgt (§ 30 Abs. 4 Friedhofssatzung der Stadt Overath).

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Overath, Balkener Str. 1a, 51491 Overath, Tel. 02206/602-216, E-Mail: friedhofsverwaltung@overath.de, gerne zur Verfügung.

Overath, 04.03.2024

Stadt Overath

**Christoph Nicodemus
Bürgermeister**